

Newsletter

BPL RECHTSANWÄLTE



Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Oktober 2022.
Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der
Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpl Rechtsanwälte

MIETRECHT/
SCHADENSERSATZRECHT

Bundesgerichtshof:

Mieter können auch nach
Jahren noch für
Wohnungsumbauten haften

Der Bundesgerichtshof hat entschieden
unter welchen Voraussetzungen Mieter
auch noch Jahre später für nicht sach-
gemäße Arbeiten haften müssen.

DATENSCHUTZRECHT

**Berliner Beauftragte für den
Datenschutz und die Informati-
onsfreiheit**

525.000,00 EUR Bußgeld gegen
E-Commerce Unternehmen wegen
Interessenkonflikt des betrieblichen
Datenschutzbeauftragten

Bundesgerichtshof

Mieter können auch nach Jahren noch für Wohnungsumbauten haften

BGH, Urteil vom 31.08.2022, Az. VIII ZR 132/20

Mit Urteil vom 31.08.2022 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Mieter unter bestimmten Voraussetzungen für Folgeschäden haften, die vor vielen Jahren entstanden sind.

Das Aufhängen eines Bildes oder das Streichen einer Wand stellen in Mietwohnungen in der Regel kein Problem dar. Anders kann dies schon aussehen, wenn Mieter aufwändigere Arbeiten durchführen. Manchmal wird eine Einbauküche eingebaut, ein neuer Fußboden verlegt oder eine neue Wand gezogen.

Solche aufwendigeren Arbeiten können auch Jahre später noch zu Problemen führen.

Im betreffenden Fall hatte der Mieter, den ursprünglich im Badezimmer vorhandenen Dielenboden, durch einen Fliesenboden ersetzt. Auch der Bodenabfluss wurde erneuert. Aufgrund einer fehlenden Dichtung drang jedoch über die Jahre Feuchtigkeit in die Decke ein, sodass es an der Decke in der Wohnung unter der des Mieters zu Feuchtigkeitsproblemen kam.

Nach mehr als 30 Jahren war die Decke der Wohnung schließlich einsturzgefährdet. Der Vermieter verlangte von seinen Mietern Schadensersatz und Schadensbeseitigung.

Der BGH entschied, dass Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter (hier wegen unsachgemäßer Arbeiten) erst beginnen zu verjähren, wenn die Mietsache an den Vermieter zurückgegeben wurde. Da das Mietverhältnis in diesem Fall noch bestand konnte der Vermieter seinen Anspruch geltend machen.

Es empfiehlt sich insbesondere umfangreiche Arbeiten immer fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen. Nach Durchführung der Arbeiten sollten diese vom Vermieter abgenommen werden und von diesem bestenfalls als Eigentum akzeptiert werden.

Nur so können Sie bestmöglich Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen vorbeugen.

Wir beraten Sie in allen mietrechtlichen Angelegenheiten. Sprechen Sie uns gerne an.

Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

525.000,00 EUR Bußgeld gegen E-Commerce Unternehmen wegen Interessenkonflikt des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat gegen die Tochtergesellschaft eines E-Commerce-Konzerns ein Bußgeld in Höhe von 525.000,00 EUR verhängt.

Grund war, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte einem Interessenkonflikt unterlag.

Grundsätzlich sieht Art. 37 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vor, dass der Datenschutzbeauftragte auf Grundlage seiner beruflichen Qualifikation sowie insbesondere seines Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis benannt werden muss.

Wichtig ist zudem, dass betrieblicher Datenschutzbeauftragter nur werden kann, wer aufgrund anderer Aufgaben keinem Interessenkonflikt unterliegt (Art. 36 Abs. 6 S.2 DSGVO).

Datenschutzbeauftragter darf demnach nicht sein, wer sich im Ergebnis selbst überwachen würde. Es bedarf bei der Entscheidung und Bewertung von Sachverhalten einer Unabhängigkeit. Nicht unabhängig ist daher der Geschäftsführer, der Leiter der IT-Abteilung oder auch der Personalleiter.

Das vom Bußgeld betroffene Unternehmen hatte einen Datenschutzbeauftragten benannt, der gleichzeitig auch Geschäftsführer von zwei Dienstleistungsgesellschaften war, die im Auftrag des Unternehmens personenbezogene Daten verarbeiteten.

Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist es auch beim Auftragsverarbeiter zu überprüfen, ob die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Sofern der Datenschutzbeauftragte der Geschäftsführer des Auftragsverarbeiters selbst ist, würde dieser sich selbst überprüfen.

Dienstleistungsgesellschaften sind daher auch als Teil des Konzerns anzusehen und können nicht Datenschutzbeauftragte sein.

Im Jahr 2021 erteilte die Aufsichtsbehörde dem Unternehmen zunächst eine Verwarnung, da ein Interessenkonflikt vorliegen könnte. Da das Unternehmen jedoch trotz der Verwarnung im vergangenen Jahr nicht tätig wurde und einen anderen Datenschutzbeauftragten benannte, verhängte sie nunmehr das Bußgeld.

Die Berliner Datenschutzbeauftragte ließ folgendes mitteilen:

„Dieses Bußgeld unterstreicht die bedeutende Rolle der Datenschutzbeauftragten in Unternehmen. Ein Datenschutzbeauftragter kann nicht einerseits die Einhaltung des Datenschutzrechts überwachen und andererseits darüber mitentscheiden. Eine solche Selbstkontrolle widerspricht der Funktion eines Datenschutzbeauftragten, der gerade eine unabhängige Instanz sein soll, die im Unternehmen auf die Einhaltung des Datenschutzes hinwirkt.“

„Zur Vermeidung von Datenschutzverstößen sollten Unternehmen etwaige Doppelrollen der betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Konzernstrukturen auf Interessenkonflikte hin prüfen. Das gilt insbesondere dann, wenn Auftragsverarbeitungen oder gemeinsame Verantwortlichkeiten zwischen den Konzerngesellschaften bestehen.“

Das Bußgeld ist noch nicht rechtskräftig.

Bei der Höhe des Bußgeldes spielen viele Faktoren eine Rolle. Art. 83 Abs. 2 S. 2 DSGVO enthält einen Katalog von Punkten, die die Aufsichtsbehörde bei der Bemessung des Bußgeldes zu beachten hat:

1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
3. jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
4. Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
5. etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;

6. Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzu-
helfen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
7. Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
8. Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbeson-
dere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der
Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
9. Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden
Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand
angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
10. Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten
Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und
11. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall,
wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile
oder vermiedene Verluste.

Die Höhe des Bußgeldes richtete sich dabei immer nach dem Umsatz des Unternehmens. Da das E-Commerce-Unternehmen einen dreistelligen Millionenumsatz im vergangenen Geschäftsjahr machte, fiel das Bußgeld verhältnismäßig hoch aus.

Negativ dürfte sich auch ausgewirkt haben, dass das Unternehmen trotz Verwarnung nicht tätig wurde und somit den Hinweis der Aufsichtsbehörde nicht beachtete.

Zudem handelt es sich bei der Benennung eines Datenschutzbeauftragten um einen wesentlichen Bestandteil, um seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen überhaupt ordnungsgemäß nachkommen zu können.

Positiv war jedoch, dass das Unternehmen den Verstoß dann zumindest während des laufenden Bußgeldverfahrens behoben hat.

Es bleibt abzuwarten, ob das Bußgeld in der Höhe Bestand haben wird. Dem Grunde nach dürfte an dem Verstoß und der Notwendigkeit der Verhängung eines Bußgeldes aber nichts mehr zu machen sein.

Gerne beraten wir Sie auch bei datenschutzrechtlichen Problematiken. In vielen Bereichen spielt der Datenschutz eine Rolle. Wann haben Sie z.B. das letzte Mal Ihre Arbeitsverträge auf Datenschutzkonformität überprüfen lassen?

Sprechen Sie uns gerne an, falls Sie datenschutzrechtliche Fragen haben.

FALLS SIE UNSEREN NEWSLETTER IN ZUKUNFT NICHT MEHR ERHALTEN MÖCHTEN, SCHICKEN SIE BITTE EINE KURZE
E-MAIL AN INFO@BPL-RECHT.DE

BPL RECHTSANWÄLTE

STROOT & KOLLEGEN

RECHTSANWALT FRANK W. STROOT

SUTTHAUSER STRASSE 285

49080 OSNABRÜCK

TELEFON 0541 76007570

TELEFAX 0541 76007599

INFO@BPL-RECHT.DE

WWW.BPL-RECHT.DE

UNSERE JEWEILS AKTUELLEN DATENSCHUTZINFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER

<https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>